

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0296/2011
Auskunft erteilt: Herr Krause-Kämereit
Ruf: 492 61 11
E-Mail: Krause-Kaemereit@stadt- muenster.de
Datum: 15.06.2011

Betrifft

1. Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0010/2011 "Energiepark Münster" vom 08.02.2011

Beratungsfolge

05.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
06.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
07.07.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.07.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die grundsätzlichen Zielsetzungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer heimischer Energieträger in der Stadt Münster gem. der Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ (vgl. Anlage 1) und gem. Punkt 2. des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0010/2011 vom 08.02.2011 „Energiepark Münster“ (vgl. Anlage 2) unterstützen das kommunale Handeln zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster. Da sie bereits heute auf der Grundlage bestehender Flächenpotenziale umsetzbar sind, erübrigt sich die Errichtung eines „Energieparks Münster“ gem. Punkt 1 des o. g. Antrags Nr. A-R/0010/2011.
2. Den Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen inhaltlichen Punkten der o. a. Anregung bzw. des o. a. Antrags wird zugestimmt. Hierbei kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass
 - die Umsetzung der Ziele der o. a. Anregung bzw. des o. a. Antrags zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ auf der Grundlage derzeit vorhandener Flächenreserven in Form von Versorgungsflächen, Gewerbe- und Industriegebieten bzw. Sondergebieten bereits heute möglich ist,
 - Teile der in der o. a. Anregung bzw. im o. a. Antrag für ein zusammenhängendes Sondergebiet „Energiepark Münster“ vorgeschlagenen Flächen für die vorgesehenen Nutzungen wg. unzureichender Erschließungsmöglichkeiten oder wg. der Lage von Entwicklungsflä-

chen im Außenbereich nicht zur Verfügung stehen bzw. ihre Inanspruchnahme für die Zielumsetzung auch nicht erforderlich ist,

- die Darstellung eines zusammenhängenden Sondergebietes „Energiepark Münster“ im künftigen Regionalplan Münsterland sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Münster zur Umsetzung der Ziele der o. a. Anregung bzw. des o. a. Antrags nicht erforderlich bzw. für Teilflächen nicht möglich ist.

3. Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ ist damit erledigt.

4. Der inhaltsgleiche Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0010/2011 vom 08.02.2011 „Energiepark Münster“ ist somit ebenfalls erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den o. a. Beschlusspunkten sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ wurde dem Rat in der Sitzung am 16.02.2011 bekannt gegeben.

Der Antrag Nr. A-R/0010/2011 vom 08.02.2011 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Energiepark Münster“ wurde am 16.02.2011 in den Rat der Stadt Münster eingebracht und zur Beratung an den Hauptausschuss verwiesen.

Der Hauptausschuss (HA) hat den Antrag am 06.04.2011 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW), an den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (AUB) und an den Aufsichtsrat (AR) der Stadtwerke Münster GmbH verwiesen.

Von der Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 sowie dem Antrag Nr. A-R/0010/2011 zum „Energiepark Münster“ sind die beiden Bezirksvertretungen Münster-Nord und Münster-Ost flächenhaft betroffen und werden deshalb im Beratungsgang zur Vorlage angehört.

Nach Vorberatung im AR der Stadtwerke Münster GmbH am 21.06.2011, der Anhörung am 05.07.2011 in der Bezirksvertretung Münster-Nord und am 06.07.2011 in der Bezirksvertretung Münster-Ost, der Vorberatung im ASSVW am 07.07.2011 und im AUB am 12.07.2011 soll die inhaltliche Beschlussfassung über den o. a. Antrag abschließend im HA am 13.07.2011 erfolgen.

Ebenfalls für den 13.07.2011 ist die Beschlussfassung von HA und Rat über die Vorlage V/0232/2011 – Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – vorgesehen.

Zu Beschlusspunkt 1.:

Der Rat der Stadt Münster hatte am 12.03.2008 beschlossen¹, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung und auf der Basis der Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Stadt Münster vom 24.08.2007 folgende Klimaschutzziele zu erreichen:

- eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie

¹ siehe Vorlage V/0853/2007 „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels der Stadt Münster bis 2020 - Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 -“

- einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“² am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund werden die im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL unter der Zf. 2. aufgeführten Ziele

- Stärkung der Münsteraner Wirtschaft durch Ansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen des sekundären Sektors, vorzugsweise der Branchen Energietechnik, Erneuerbare Energien und Umwelttechnologie;
- mehr Klimaschutz und umweltfreundliche Energieversorgung durch Schaffung eines Verbunds von innovativen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer, heimischer Energien (Bioenergie, Windkraft, Solarenergie);
- Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Einrichtung eines Versuchs- und Testgeländes für die Energieforschung, namentlich die Erforschung von leistungsfähigen Speichermedien für Strom sowie die Gewinnung von Bioenergie aus kommunalen Rest- und Abfallstoffen;
- Bildung und Information voranbringen durch Vermittlung von beruflichen Qualifikationen über neue Energien und von allgemeinbildenden Kenntnissen über ihre Rolle für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft

grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Zur Umsetzung der mit o. a. Anregung nach § 24 GO NRW verbundenen Ziele sowie der drei im o. a. Antrag unter Zf. 2. erstgenannten Ziele ist ein Angebot von geeigneten Flächen erforderlich. Hierzu wird in der o. a. Anregung sowie in dem o. a. Antrag die Errichtung eines ca. 200 ha umfassenden, zusammenhängenden Sondergebietes „Energiepark Münster“ beiderseits des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) in den Stadtteilen Coerde (ca. 143 ha) und Gelmer-Dyckburg (ca. 59 ha) vorgeschlagen, das im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (siehe hierzu auch die Vorlage V/0232/2011 - Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland -) sowie im Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend als Sondergebiet „Energiepark Münster“ dargestellt werden soll. Dabei sollen folgende Flächenareale einbezogen werden:

- die Ver- und Entsorgungsflächen der Hauptkläranlage (ca. 11 ha),
- die Ver- und Entsorgungsflächen des Entsorgungszentrums (Deponie II und Umfeld, ca. 74 ha) sowie eine südlich angrenzende, im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (ca. 16 ha),
- nördliche Teilflächen des Gewerbegebiets „An der Kleimannbrücke“, östlich des DEK (ca. 3 ha), sowie
- die im wirksamen FNP als Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen nördlich des vorgenannten Gewerbegebiets „An der Kleimannbrücke“ und südlich des Industriegebietes „Hessenweg“ (ca. 56 ha),
- die im wirksamen FNP als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Militärische Einrichtung bzw. als Wald dargestellten Flächen der ehem. Standortschießanlage der Bundeswehr am Rügenufer (ca. 24 ha) sowie eine nördlich angrenzende Fläche für die Landwirtschaft (ca. 18 ha).

² siehe Vorlage V/0592/2010

Auf Regionalplan-Ebene wäre dabei zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Flächendarstellung als „Energiepark Münster“ im Rahmen der Siedlungsflächenbilanzierung für die Stadt Münster als Bedarf bzw. als Flächenpotenzial für Gewerbe- und Industrieflächen angerechnet werden müsste und dass im Falle der Darstellung entsprechende Siedlungsflächen an anderer Stelle aus dem Regionalplan zurückgenommen werden müssten.

Nach Prüfung der Vorschläge kommt die Verwaltung zu den folgenden Ergebnissen:

1. Stellungnahme zu den in der Anregung bzw. im Antrag vorgeschlagenen räumlichen Teilbereichen

1.1 Teilbereich „Entsorgungszentrum Coerde / Hauptkläranlage“

Als Standort für den „Energiepark Münster“ wird ein Bereich nördlich des Stadtteils Coerde vorgeschlagen, der räumlich abgegrenzt ist

- im Süden durch eine im Bereich des Coerder Liekwegs in West-Ost-Richtung verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung,
- im Norden durch den im FNP der Stadt Münster dargestellten optionalen Bahnanschluss des Industriegebiets Hessenweg,
- im Westen durch die Bahnstrecke Münster - Rheine,
- im Osten durch den Schiffahrter Damm.

Begründet wird dieser Bereich insbesondere mit den dort vielfältig bereits vorhandenen, umwelttechnischen Anlagen im Bereich des Entsorgungszentrums und der Hauptkläranlage Coerde.

Im Entsorgungszentrum sind aktuell u. a. folgende Anlagen vorhanden:

Bezeichnung der Anlage im Entsorgungszentrum Münster (EZM)	Adresse	Betreiber
Zentraldeponie (ZDM) II	Zum Heidehof 81	Stadt Münster/ AWM
Kompostierungsanlage	Zum Heidehof 83	Stadt Münster/AWM
Wertstoffumschlaganlage	Zum Heidehof 87	Fa. Reiling
Zwischenlager (EZM)	Zum Heidehof 89	Stadt Münster/ AWM
Blockheizkraftwerk (BHKW)	Zum Heidehof 93	Stadtwerke MS
Recyclinghof	Zum Heidehof 80	Stadt Münster/ AWM
Sickerwasserbehandlungsanlage	Zum Heidehof 82	Stadt Münster/ AWM
Biomüllvergärungsanlage	Zum Heidehof 85	Stadtwerke MS
Bodenkontor, Umschlaganlage EZM (vormals Pilotanlage)	Zum Heidehof 52	Stadt Münster/ AWM
Restmüllbehandlungsanlage + BHKW	Zum Heidehof 52	Fa. Remondis
Photovoltaikanlage	Zum Heidehof	Stadt Münster/ AWM Stadtwerke MS

Die Hauptkläranlage und die Zentraldeponie der Stadt Münster sowie die Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA) der Fa. Remondis sind die umwelttechnischen Hauptanlagen. Aus den Gasen der Kläranlage, der alten Deponie und der Bioabfallvergärungsanlage wird ein Mischgas gewonnen, das in mehreren Blockheizkraftwerken zur Erzeugung von Wärme und Strom genutzt wird. Auf diese Weise werden hier pro Jahr ca. 10 Mio. kWh Strom erzeugt. Eine Erhöhung auf eine jährliche Produktion von ca. 12 Mio. kWh Strom ist geplant. Zusammen mit der Anfang 2011 in Betrieb gegangenen Photovoltaikanlage (Kapazität ca. 1 Mio. kWh/Jahr) zeichnen diese umwelttechnischen Anlagen den Standort bereits heute als Zentrum für Energie-Erzeugung aus.

Flächenreserven bestehen südlich und westlich der vorhandenen Anlagenflächen gemäß den Darstellungen des wirksamen FNP der Stadt Münster. Diese sind als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen „Mülldeponie / Abfall“ und „Ablagerung“ dargestellt. Gem. der

1997/98 durchgeführten 93. Änderung des FNP sind die westlichen Reserveflächen nördlich der (Alt-)Deponie I für den optionalen Bahnanschluss sowie für Fremdfirmen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung vorgesehen. Die südlichen Flächen sind überwiegend Reserveflächen für die Kompostierung bzw. Restmüllbehandlung sowie optional eine Verlängerung des möglichen Bahnanschlusses des Entsorgungszentrums bis in den Bereich der Hauptkläranlage.

Für diese Flächenreserven, die im Bedarfsfall ggf. auch noch etwas nach Süden ausgeweitet werden könnten, besteht bereits Planungsrecht (Darstellung im FNP als Flächen für die Ver- und Entsorgung.)

Fazit zu 1.1: Die Ausweisung eines flächenmäßig zusammenhängenden neuen Sondergebiets „Energiepark Münster“ im Regionalplan Münsterland bzw. im FNP der Stadt Münster ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da im Bereich des Entsorgungszentrums und der Hauptkläranlage Coerde ggf. zu nutzende Reserveflächen existieren bzw. aktiviert werden können.

1.2 Teilbereich GI-Gebiet „Hessenweg“

Gem. der Begründungen der o. a. Anregung und des o. a. Antrags werden günstige Rahmenbedingungen für den vorgeschlagenen Standort des „Energieparks Münster“ auch im nordöstlich benachbart gelegenen Tanklager der Westfalen AG (Gase, Erdöl, Hafen vorhanden) sowie in bereits vorhandenen energieintensiven Betrieben innerhalb des GI-Gebietes „Hessenweg“ sowie im benachbarten GE-Gebiet „An der Kleimannbrücke“ gesehen.

Im GI-Gebiet „Hessenweg“ sind zum einen planungsrechtlich gesicherte, städtische Optionsflächen für die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe vorhanden. Zum anderen verfügt das Unternehmen Westfalen AG am Standort über betriebseigene Reserveflächen zur Standorterweiterung. Zum Stichtag 31.12.2010 waren im GI-Gebiet „Hessenweg“ noch ca. 22,7 ha frei verfügbare, überwiegend bereits erschlossene Flächen als Ansiedlungsangebot für emittierende bzw. flächenintensive Produktionsbetriebe vorhanden.

Fazit zu 1.2: Die Ausweisung eines flächenmäßig zusammenhängenden neuen Sondergebiets „Energiepark Münster“ im Regionalplan Münsterland bzw. im FNP der Stadt Münster ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da im bereits vorhandenen GI-Gebiet „Hessenweg“ ggf. zu nutzende Reserveflächen existieren bzw. aktiviert werden können (Baurecht gem. Bebauungsplan Nr. 287).

1.3 Teilbereich GE-Gebiet „An der Kleimannbrücke / Nördlich Heitmannsweg“

Das GE-Gebiet verfügt im Bereich westlich des Schiffahrter Damms und nördlich des Heitmannswegs zum Stichtag 31.12.2010 über eine im FNP der Stadt Münster enthaltene Flächenreserve von ca. 4,8 ha. Südlich des Heitmannswegs schließt sich an diese Reservefläche eine bestehende Wohnbebauung an, die im FNP ebenfalls als Gewerbegebiet dargestellt ist. Ein B-Plan besteht dort nicht.

Wegen der ausschließlichen Möglichkeit der Erschließung über den Heitmannsweg ist beabsichtigt, die im FNP im westlichen Randbereich, nordwestlich des Edelbaches, dargestellte gewerbliche Reservefläche aus dem FNP herauszunehmen.

Die o. g. ca. 4,8 ha große Reservefläche besitzt dagegen den Vorteil, dass zukünftig – nach dem Bau der geplanten B 481n, die im Kreuzungsbereich mit der Sudmühlenstraße enden und hier wieder in die bestehende Trasse des Schiffahrter Damms einmünden wird – das Gewerbegebiet unmittelbar über die Kreuzung B 481n/Schiffahrter Damm/Sudmühlenstraße nach Westen an den Schiffahrter Damm angebunden werden kann. Wegen der südlich des Heitmannswegs gelegenen, benachbarten Wohnnutzung kommt allerdings an diesem Standort nur wohnverträgliches, nichtstörendes Gewerbe in Frage, was im Sinne des vorgeschlagenen Energiepark-Konzeptes z. B. eine Ansiedlungsmöglichkeit für entsprechende Forschungseinrichtungen bedeuten könnte.

Ein Vorteil dieses Standortbereiches ist, dass sich ein Großteil der Reserveflächen in städtischem Eigentum befindet.

Des Weiteren verfügt dieser Gewerbestandort östlich des Schiffahrter Damms noch über frei verfügbare, im FNP der Stadt Münster enthaltene Flächenreserven von ca. 1,9 ha, für die zur Ansiedlung von Firmen und Betrieben aus der Energiebranche ein entsprechender B-Plan aufzustellen wäre.

Fazit zu 1.3: Eine Ausweisung eines flächenmäßig zusammenhängenden, neuen Sondergebiets „Energiepark Münster“ im Regionalplan Münsterland bzw. im FNP der Stadt Münster ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da in den bereits vorhandenen GE-Gebieten „An der Kleimannbrücke / Nördlich Heitmannsweg“ und „Östlich Schiffahrter Damm“ ggf. zu nutzende Reserveflächen existieren bzw. aktiviert werden können (entsprechende Darstellung im FNP vorhanden, Aufstellung von Bebauungsplänen noch erforderlich).

1.4 Teilbereich der ehemaligen Standortschießanlage Coerde, Rügenufer

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bundes. Teilflächen sind für Belange der Wasserschifffahrt im Zusammenhang mit dem Ausbau des DEK reserviert (Ablagerungsfläche). Die Fläche ist zurzeit nur über den Betriebsweg „Rügenufer“ des DEK mit Anbindung an die Königsberger Straße erschlossen, d. h. die Fläche ist nicht öffentlich erschlossen. Eine Erschließung über die Königsberger Straße jedoch ist städtebaulich wegen der damit verbundenen zusätzlichen Verkehrsbelastung des Stadtteils Coerde nicht vertretbar.

Im Rahmen eines mit der Bezirksregierung Münster und der Stadt Münster abgestimmten Arbeits- und Maßnahmenplans wurde der NABU-Naturschutzstation Münsterland die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) für die ehemalige Standortschießanlage Coerde (ca. 31,5 ha) übertragen. Auf der Grundlage einer 2006 durchgeführten detaillierten Gebietsanalyse und -bewertung wurden wesentliche Zielsetzungen des Biotop- und Artenschutzes für das Gebiet erarbeitet und zu einem Konzept³ zusammengefasst, aus dem die zur Zielerreichung erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet sind. Die Ergebnisse der Erhebungen belegen den hohen Naturschutzwert der ehemaligen militärischen Einrichtung sowie deren erhebliches Entwicklungspotenzial für gefährdete Lebensräume mit ihrer seltenen Flora und Fauna. Da die langfristige Nutzung der ehemaligen Standortschießanlage bzw. des Gebäudebestandes und der Infrastruktureinrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Naturschutzkonzepts noch nicht geklärt war, wird seitens der Gutachter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Folgenutzung des Geländes die Naturschutzbelange unbedingt zu berücksichtigen sind. Auf dem Gelände befinden sich im Südwesten sowie im Bereich der westlichen Schießbahnen zwei nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG) geschützte Biotope. Fundpunkte gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzen im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich auf den Bereich des § 62 LG Biotops im Südwesten sowie auf den Bereich der östlichen Schießbahnen. Dabei wurden zahlreiche Arten der Roten Liste (NRW/Westfälische Bucht), Arten der Vorwarnliste NRW und weitere bemerkenswerte Arten gefunden.

Basierend auf den Ergebnissen der floristisch-vegetationskundlichen und faunistischen Erhebungen und unter Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Entwicklungspotenziale für naturschutzrelevante Lebensräume und gefährdete Artengemeinschaften wurden im abgestimmten Arbeits- und Maßnahmenplan der NABU-Naturschutzstation Münsterland vielfältige Naturschutzziele für die ehem. Standortschießanlage formuliert, die einer baulichen Nutzung dieses Bereichs entgegenstehen.

Fazit zu 1.4: Eine Umnutzung des Bereichs der ehemaligen Standortschießanlage am Rügenufer für gewerbliche Nutzungen im Sinne des vorgeschlagenen Energiepark-Konzeptes ist mit den o. g. Naturschutzziele nicht vereinbar.

³ Pflege- und Entwicklungsplans für die ehemalige Standortschießanlage Coerde, NABU-Naturschutzstation Münsterland e.V., Münster 2006

1.5 Teilbereich Freiraum östlich DEK, nördlich Heitmannsweg, südlich Landwehr, westlich Schiffahrter Damm

Die Grünordnung der Stadt Münster kennzeichnet den Freiraum nördlich des Heitmannswegs als Bestandteil des Grünzugs Hoppengarten – Edelbach, der im Bereich entlang des Edelbachs in Richtung DEK vom Hauptgrünzug nach Westen abzweigt. Entsprechend ist der Bereich im FNP der Stadt Münster als Freifläche mit den Nutzungen Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Wasserfläche (Edelbach) dargestellt.

Wegen der oben beschriebenen problematischen Erschließungssituation (vgl. Pkt. 1.3 Teilbereich GE-Gebiet „An der Kleimannbrücke / Nördlich Heitmannsweg“) und des Schutzanspruchs der bestehenden Wohnnutzung am Heitmannsweg sowie auf der benachbarten Hofanlage kommt auch eine Nutzung durch Windkraftanlagen (WKA) in diesem Bereich nicht in Betracht. Weder ist hier nach einem aktuellen Gutachten zur Ermittlung von Windeignungspotenzialen⁴ ein Potenzial für mindestens drei WKA vorhanden, das die Beantragung eines zusätzlichen Windeignungsbereichs im Regionalplan rechtfertigen könnte, noch stellt der aktuelle Regionalplan-Entwurf einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar, der ggf. auch für die Errichtung von WKAs genutzt werden könnte.

Fazit zu 1.5: Der vorhandene Freiraumbereich östlich DEK, nördlich Heitmannsweg, südlich Landwehr, westlich Schiffahrter Damm kommt für eine Flächennutzung im Sinne des Energiepark-Konzepts, insbesondere auch nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen, in Betracht.

2. Stellungnahme zu den in der Anregung bzw. im Antrag vorgeschlagenen technischen Teilaspekten

In der o.a. Anregung bzw. im o. a. Antrag werden für den „Energiepark Münster“ Flächen zur „Förderung der Wissenschaft und Forschung durch ein Versuchs- und Testgelände für die Energieforschung, namentlich die Erforschung von leistungsfähigen Speichermedien für Strom sowie die Gewinnung von Bioenergie aus kommunalen Rest- und Abfallstoffen“ vorgeschlagen. Zu diesen forschungstechnischen Teilaspekten des Antrags nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

2.1 Innovative Stromspeicher

Das MEET-Institut (**M**ünster **E**lectrochemical **E**nergy **T**echnology) an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) beschäftigt sich mit der Erforschung und Entwicklung von leistungsfähigen Speichermedien für elektrischen Strom zur Verwendung in Elektrofahrzeugen sowie für Stromnetze zur Abpufferung von Stromschwankungen und Sicherung einer gleichmäßigen Netzabgabe. Gem. der Begründungen der o. a. Anregung sowie des o. a. Antrags wird angestrebt die von MEET entwickelten Batterien und Kondensatoren vor Ort im angeregten „Energiepark Münster“ zu testen und zu erproben. Auch die industrielle Fertigung von Batterien und Kondensatoren solle im „Energiepark Münster“ ermöglicht werden.

Das MEET-Institut befindet sich im Universitätsviertel an der Correns-/Apfelstaedtstraße. Ein mögliches Test- und Erprobungsgelände ist im Grundsatz unabhängig von einem angeregten Standort im Bereich des vorgeschlagenen „Energieparks Münster“, weil es keine räumlichen bzw. technisch notwendigen Bezüge zu den bestehenden Anlagen, z. B. im Entsorgungszentrum Coerde, gibt. Ein solches Gelände könnte genauso gut im Bereich des Technologieparks oder des Wissenschaftsparks – und damit sogar in relativer Nachbarschaft zum bestehenden Forschungsstandort – auf dort noch vorhandenen Flächenreserven untergebracht werden, ebenso aber auch auf Flächenreserven in einem herkömmlichen Gewerbegebiet, z. B. im Bereich des vorhandenen GE-Gebiets

⁴ Stadtwerke Münster GmbH, Gutachten „Flächenpotenziale für Windenergienutzung im Stadtgebiet Münster“, 2010; siehe hierzu auch Vorlage 0232/2011 „Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“, Anlage 2, Kap. C, Seite 35 ff.

„An der Kleimannbrücke / Nördlich Heitmannsweg“ (vgl. Pkt. 1.3). Auch nach Einschätzung der Wirtschaftsförderung Münster (WFM) und der Technologieförderung suchen technologie- bzw. forschungsorientierte Betriebe gezielt die Nähe zur Universität und würden als Betriebsstandort bevorzugt Flächen im Bereich des Technologieparks und dessen Umfeld wählen.

Fazit zu 2.1: Auch für diese in der Anregung bzw. im Antrag angesprochenen und artverwandten Nutzungen ist das erforderliche Planungsrecht für optional nutzbare Entwicklungsflächen im Stadtgebiet von Münster (z. B. Technologiepark I (B-Plan Nr. 409), Technologiepark II (FNP, Sondergebiet Technologiepark), Loddenheide (B-Plan Nr. 404)) bereits vorhanden und die räumliche Entwicklung bzw. Ausweisung eines „Energieparks Münster“ nördlich von Coerde für die Umsetzung nicht notwendig.

2.2 Bioressourcenwerk

Das in der Anregung sowie im Antrag angeregte Bioressourcenwerk, in dem die energetische Nutzung von biogenen Rest- und Abfallstoffen aus dem kommunalen Bereich (z. B. Grünabfälle von öffentlichen Grünflächen / Verkehrsgrün, Klärschlamm, Grünabfälle der Haushalte) zur Herstellung verschiedener Gase erfolgen soll, stellt eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Abfallaufbereitungsanlagen im bestehenden Entsorgungszentrum dar, für das auch ausreichend Reserveflächen innerhalb der im FNP dargestellten Ver- und Entsorgungsflächen südlich der Deponie II zur Verfügung stehen (vgl. Pkt. 1.1). Die Gase können entweder in den bereits vor Ort vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) zu Wärme und Strom umgewandelt werden oder aber auf dem Gelände könnte ein zusätzliches BHKW errichtet werden.

Das vorgeschlagene Bioressourcenwerk unterscheidet sich von herkömmlichen Biogasanlagen grundsätzlich dadurch, dass ausschließlich kommunale Rest- und Abfallstoffe als Rohstoff genutzt werden und damit z. B. eine Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen wird.

Ein vergleichbares Konzept auf der Grundlage der Verwertung von ausschließlich Rest- und Abfallstoffen wird zurzeit für einen Standort im südlichen Umfeld des GI-Gebietes „Hessenweg“ von privater Seite geprüft. Hier könnten im Zusammenhang mit einer an diesen Standort zu verlagerten Gärtnerei sowie zusammen mit einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb aus den Grünabfällen der Gärtnerei sowie der Gülle des landwirtschaftlichen Betriebs Strom und Wärme erzeugt werden. Bei dieser aktuell von privater Seite angedachten Biogasanlage (Kapazität < 0,5 MW) handelt es sich im Grundsatz um eine gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB privilegierte Nutzung, die planungsrechtlich auf den dort im wirksamen FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft zulässig wäre.

Fazit zu 2.2: Auch für diese geplanten Nutzungen eines Bioressourcenwerks ist das erforderliche Planungsrecht in Form von Darstellungen im Flächennutzungsplan entweder als Ver- und Entsorgungsflächen südlich der Deponie II oder auf Flächen für die Landwirtschaft für eine privilegierte Nutzung im Außenbereich im südlichen Umfeld des GI-Gebietes „Hessenweg“ bereits vorhanden und die räumliche Entwicklung bzw. Ausweisung eines „Energieparks Münster“ nördlich von Coerde für die Umsetzung daher nicht notwendig.

2.3 Windenergie

Im Vorfeld des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland erteilte die Stadtwerke Münster GmbH im Jahr 2010 einem Gutachterbüro (Fa. enveco GmbH, Energie und Umwelt, Münster; sie ist identisch mit einem der Anreger der o. a. Anregung nach § 24 GO NRW) den Auftrag, das Stadtgebiet von Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“, das im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rah-

menbedingungen im Jahr 2010 unterscheiden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage [WEA] erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 - 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „erforderlicher Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: bedrückende Wirkung“) und „Artenschutz“.

Die aktuelle Untersuchung von geeigneten Flächenpotenzialen ergab, dass sich ein potenzieller Windanlagenstandort nördlich von Coerde als Einzelstandort südlich der bestehenden Deponie II befindet. Dieser Einzelstandort könnte wegen seiner Lage auf einer Abfalllagerungs- und -behandlungsanlage nach geltendem Recht genehmigt werden, sofern als Genehmigungsvoraussetzung eine Verträglichkeit mit dem nördlich angrenzenden FFH-(Vogelschutz-)Gebiet „Rieselfelder“ verbindlich geklärt werden kann.

Fazit zu 2.3: Auch für geplante Errichtung einer neuen Windenergieanlage im Bereich südlich der bestehenden Deponie II wäre das erforderliche Planungsrecht bereits vorhanden (Darstellung im FNP als Ver- und Entsorgungsfläche für u. a. die Zweckbestimmung einer Abfalllagerungs- und -behandlungsanlage) und die räumliche Entwicklung bzw. Ausweisung eines „Energieparks Münster“ nördlich von Coerde für die Umsetzung nicht notwendig.

Weitere Standorte für WEA im Bereich des gem. der Anregung bzw. des Antrags vorgeschlagenen Energieparks stehen laut o. a. Gutachten jedoch wegen fehlender Abstände und anderer Restriktionen nicht zur Verfügung.

Hinweis: Weitere Flächen zur Erforschung der Energiequelle Windkraft sind im Stadtgebiet Münster auf die im FNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschränkt, deren Darstellung im wirksamen FNP mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden ist. Die Konzentrationszone nördlich der Freckenhorster Straße im Stadtteil Wolbeck böte hier noch ausreichend Flächen für die Forschung, da sie wegen des benachbarten Verkehrslandesplatzes Münster-Telgte mit einer Höhenbeschränkung versehen ist, die eine Nutzung durch zurzeit marktübliche Windenergieanlagen ausschließt. Aber für innovative WEA mit einer Gesamthöhe deutlich unter 100 m ständen hier Flächen zur Verfügung. Die beiden anderen vorhandenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster nördlich von Nienberge-Häger und westlich von Sprakel sind allerdings durch vorhandene WEA vollständig ausgenutzt und stehen als potenzielle Forschungsflächen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Das Prüfverfahren zu den durch die enveco GmbH im o. g. Gutachten unterbreiteten Vorschlägen für zusätzliche Flächenpotenziale für die Nutzung durch Windenergieanlagen hat zu Vorschlägen für weitere mögliche Windeignungsbereiche im Stadtgebiet geführt, die im fortgeschriebenen Regionalplan neu dargestellt und in denen neue Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

Mit der Vorlage 0232/2011 „Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“ soll bei der Bezirksregierung Münster angeregt werden, im fortgeschriebenen Regionalplan folgende zusätzliche Windeignungsbereiche im Stadtgebiet Münster darzustellen:

- die im Gutachten ermittelten Flächenpotenziale 1 (Sprakel) und 2 (Häger, teilweise) könnten durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Nienberge-Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südosten eingebunden werden,
- das im Gutachten ermittelte Flächenpotenzial 1a (Sprakel) könnte durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 50 (nordwestlich von Sprakel) nach Norden bis zur Stadtgrenze eingebunden werden,
- das Flächenpotenzial 10 (Wilbrenning) im Stadtteil Amelsbüren könnte als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden.

3. Gesamtfazit

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortvorschlags zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ wird in der o. a. Anregung sowie im o. a. Antrag vorgeschlagen, dass die Stadt Münster im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland anregen wird, den

für den „Energiepark Münster“ vorgesehenen Bereich im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der besonderen Zweckbestimmung „Energiepark“ darzustellen.

Der aktuell offen liegende Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland enthält als grundsätzlich neue Siedlungsflächen-Darstellung die zweckgebundene Nutzung „Regenerative Energiegewinnung“ (Energieparks, gekennzeichnet durch Buchstabe R)⁵, die in der Begründung zum Regionalplan auch „Bereiche für den Verbund regenerativer Energien“ (Energieparks) genannt werden.

Gemäß dem Grundsatz 31: Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen! sollen Energieparks folgende Anforderungen und Ziele erfüllen:

Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie Photovoltaik-, Solar-, Geothermie- und Biogas-Anlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Spektrum ab (Randnummer (RN) 598).

In den Energieparks sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energien zulässig.

Energieparks müssen den Siedlungsbereichen räumlich zugeordnet sein; eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein (Ziele 45.1 u. 45.2, RN 599, 600).

Energieparks sind grundsätzlich auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern die umgebende Nutzung dies zulässt (Ziel 45.3, RN 601).

Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern; dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Bei der Planung von Energieparks ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicherzustellen (RN 604, 605).

Aus Sicht der Verwaltung ist allerdings eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit der besonderen Zweckbestimmung „Energiepark“ im Regionalplan bzw. eine entsprechende Darstellung im FNP der Stadt Münster aus folgenden Gründen nicht erforderlich, ohne damit die Umsetzung der im o. a. Antrag unter Zf. 2. aufgeführten grundsätzlichen Ziele zu verhindern:

- Ein Großteil der in der o. a. Anregung bzw. im o. a. Antrag vorgeschlagenen unterschiedlichen Nutzungen regenerativer Energieerzeugungsarten wie Photovoltaik-, Solar-, Geothermie- und Biogas-Anlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien findet bereits heute im Bereich des Entsorgungszentrums Coerde statt und ergänzende Anlagen könnten auf im Stadtgebiet vorhandenen Flächenreserven kurzfristig errichtet werden.
- Andere regenerative Energieerzeugungsarten sind ggf. wegen erforderlicher Abstandsbelange oder anderer Restriktionen (siehe z. B. die Ausführungen zur Windenergie unter Pkt. 2.3) im für den „Energiepark Münster“ vorgeschlagenen Bereich nicht nutzbar, dafür aber ggf. auf anderen geeigneten Flächen im Stadtgebiet.
- Wieder andere regenerativer Energieerzeugungsarten wie Biogas-Anlagen bzw. Biomassekraftwerke sind bereits in der näheren Umgebung des Entsorgungszentrums und der Hauptkläranlage nördlich von Coerde auf der Grundlage des jeweils bestehenden Planungsrechts in Vorbereitung bzw. möglich.
- Eine flächenhaft zusammenhängende Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit der besonderen Zweckbestimmung „Energiepark“ in einer Größe von ca. 200 ha

⁵ s. Kap. VI.I, S. 121 f., der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Münsterland

wäre nach Auskunft der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Siedlungsflächenbilanzierungen für die Stadt Münster grundsätzlich als Bedarf anzurechnen, d. h. an anderer Stelle müssten dann Siedlungsflächen aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans gestrichen werden. Unter Berücksichtigung einer bestehenden, im Entwurf des Regionalplans noch nicht dargestellten Flächenbedarfs-Reserve von ca. 60 ha wären von dieser Rücknahme ca. 130 ha Siedlungsflächen betroffen, die an anderer Stelle aus dem Entwurf des Regionalplans herausgenommen werden müssten.

- Da aus Sicht der Verwaltung eine Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit der besonderen Zweckbestimmung „Energiepark“ im Regionalplan bzw. eine entsprechende Darstellung eines Sondergebietes im FNP der Stadt Münster nicht erforderlich ist, wird auch die in der o. a. Anregung bzw. in den Antragspunkten 7 ff. des o. a. Antrags angeregte Gründung einer Entwicklungsgesellschaft zur Planung und Realisierung des Energieparks nicht für sinnvoll erachtet. Denn die o. a. Möglichkeiten zur Ansiedlung bzw. Entwicklung von einzelnen Teilkomponenten des für den Bereich nördlich von Coerde angeregten Energieparks sind grundsätzlich – wie aufgezeigt – auf bereits bestehenden dezentralen Flächenreserven im gesamten Stadtgebiet, die sich überwiegend im Eigentum der Stadt Münster bzw. der Wirtschaftsförderung Münster (WFM) befinden, zu realisieren.

Zu den Beschlusspunkten 3. und 4.:

Mit dem Beschluss zu Beschlusspunkt 2. ist die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ erledigt.

Neben der o. a. Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur Errichtung eines „Energieparks Münster“ wurde am 08.02.2011 auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0010/2011 zum „Energiepark Münster“ eingebracht, der inhaltlich identisch mit der o. a. Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 ist. Mit dem Beschluss zu Beschlusspunkt 2. ist dieser Antrag ebenfalls erledigt.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 9/2011 vom 03.02.2011 zur „Einrichtung eines Energieparks Münster“
- Anlage 2: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0010/2011 "Energiepark Münster" vom 08.02.2011